

d) Fahrgeldtarif für das Fiakerfuhrwerk.

An Fahrgeld ist zu entrichten: ausschließl. Brücken-, Fahr-, Chauffee- oder Wegegeld;

Personen 1-4 | 5  
Pfennige.

A. für eine Tourfahrt

- 1) innerhalb der Grenzen des innern oder des äußern Droschkenbezirks, sowie aus dem einen in den andern
- 2) aus dem innern oder äußern Droschkenbezirk (vergl. jedoch Punkt 3) bis an das Ende folgender Ortschaften, beziehentlich bis an folgende Punkte, und zwar:

bis an die Marschall-Allee in Blasewitz mit Einschluß derselben, bis an das Ende von Neustriesen, bis an das hintere Thor des Königl. Großen Gartens am Wege zur Grünen Wiese, bis an das Ende von Strehlen und an die Aktienbierbrauerei zum Plauenschen Lagerkeller.

bis an das Ende von Striesen, Gruna, Grüne Wiese, Plauen einschließl. Reisewitz, Löbtau, Cotta, Schusterhaus und Pieschen

bis an das Ende von Blasewitz, Zschertnitz, Räcknitz, an den Felsenkeller im Plauenschen Grunde, an das Ende von Briesnitz, an den Weg nach Radebeul in Trachau, an das Fischhaus an der Radeberger Straße, an die sogen. Saloppe, bez. an das städtische Wasserwerk daselbst, an die Albrechtsburg, an den vormaligen Gasthof zum Hecht und an den neuen Neustädt. Friedhof bis an den Gasthof zu Wölfnitz, an den Gasthof zum Wilden Mann an der Großenhainer Straße, an das erste Chauffeehaus an der Königsbrücker Straße, nach dem „Weißen Hirsch“

- 3) findet die Fahrt aus dem äußern durch den innern a) in den äußern Bezirk oder b) bis zu den vorstehend unter 2. gedachten Ortschaften und Punkten statt, so ist eine Mark mehr, als die vorstehend unter 1 und 2 angegebenen Tariffätze betragen, zu entrichten.

B. für eine Zeitfahrt,

welche der Fiaker nur innerhalb der Grenzen des innern und äußern Droschkenbezirks zu leisten verpflichtet ist,

bis zu einer halben Stunde Zeitdauer und für jede bei gewählter Zeitfahrt neu angefangene halbe Stunde

200 250

300

400

500

600

200 250

150

Ein Kind unter 12 Jahren fährt in Begleitung Erwachsener frei, je zwei Kinder bis zu diesem Alter werden für eine Person gerechnet.

Chauffee-, Brücken- und Wegegeld hat der Fahrgast zu tragen, ebenso das Fahrgeld, wenn auf Verlangen des Fahrgastes die Fährte passirt wird. Ueber die Tarbestimmungen hinaus darf keine Bezahlung von den Kutschern, unter welchem Vorwande es auch sei, gefordert werden, auch ist den Kutschern nicht gestattet, Trinkgeld zu verlangen.

Der Fiaker ist verpflichtet, den Fahrgast unentgeltlich abzuholen, wenn der Ort der Abholung entweder sich im innern Droschkenbezirk befindet, oder im äußern Droschkenbezirk in der Richtung der zu leistenden Fahrt gelegen ist. Ist dagegen der Ort der Abholung im äußern Droschkenbezirk so gelegen, daß der Fiaker auf der zu leistenden Fahrt den innern Droschkenbezirk ganz oder theilweise zu durchschneiden hat, so kann der Kutscher für die Abholung eine Entschädigung von überhaupt 1 Mk. beanspruchen.

Bei allen vorstehend unter A und B erwähnten Fahrten hat der Kutscher auf den Fahrgast 10 Minuten unentgeltlich zu warten. Tritt eine längere Wartezeit ein, so ist er berechtigt, eine Entschädigung von 50 Pf. für jede weiteren angefangenen 10 Minuten zu fordern.

Wird der Fiaker von den unter A 2 erwähnten Ortschaften und Punkten von dem Fahrgaste zur Rückfahrt benutzt und erfolgt solche nach einem nicht länger als 30 Minuten andauernden Aufenthalte, so ist für dieselbe nur die Hälfte des betreffenden Tariffatzes, Wartegeld aber gar nicht zu entrichten. Beansprucht aber der Fahrgast ein längeres Warten des Kutschers, so ist Letzterer berechtigt, den vollen tarismäßigen Fahrpreis für die Rückfahrt zu fordern, auch kann er, wenn der Aufenthalt länger als eine Stunde währt, bis zu welchem Zeitraume in diesem Falle die Wartezeit nicht zu vergüten ist, für die überschießende Wartezeit eine Entschädigung nach Höhe von 50 Pf. für jede angefangenen 10 Minuten verlangen.

Die Rückfahrt für den tarismäßigen Preis darf den Fahrgästen von dem Kutscher in keinem Falle verweigert werden, auch dann nicht, wenn bei der Ermietzung des Fiafers dieselbe nicht mit bedungen worden ist.

Bei Fahrten für den Tourpreis braucht der Kutscher unterwegs nicht anzuhalten, außer wenn der Fahrgast den Wagen verlassen oder das Wagenverdeck auf- oder niedergeschlagen haben will, oder endlich, wenn auf Verlangen des Fahrgastes noch Jemand aufgenommen oder Jemand abgesetzt werden soll. Verlangt der Fahrgast das Anhalten unterwegs aus anderer Veranlassung, so ist der Kutscher befugt, für den Aufenthalt eine Entschädigung von 25 Pf. für jede 5 Minuten zu beanspruchen.

In der Zeit von 11 Uhr Abends bis früh 5 Uhr im Sommerhalbjahr (15. April bis 14. October) und bis früh 6 Uhr im Winterhalbjahr (15. October bis 14. April) ist ihm gestattet, die Hälfte mehr, als die vorstehenden Tariffätze betragen, zu fordern.

Reisegepäck, wie Kutschachteln, Handtaschen, Handkoffer und dergleichen bis unter einem Gewichte von 10 Kilogramm wird frei befördert; für Gepäck im Gewichte von 10 bis einschließlich 25 Kilogramm sind 20 Pfennige, für Gepäck von über 25 bis einschließlich 50 Kilogramm 40 Pfennige und so fort bei einem Mehrgewicht bis zu 50 Kilogramm je 40 Pfennige mehr zu bezahlen. Bei Fahrten, welche über die Grenzen des äußeren Droschkenbezirks hinausgehen, ist für das Gepäck der zweifache Betrag vorerwähnter Lohnsätze zu entrichten.

Die Nachttaxe leidet auf dasselbe keine Anwendung. Macht sich bei einer Tourfahrt von den Bahnhöfen für den Fahrgast eine zweite Tour innerhalb der Grenzen des innern und äußern Droschkenbezirks nöthig, so darf für diese überhaupt nur 1 Mark gefordert werden. Einen gleich hohen Betrag hat der Kutscher dann auch nur für jede fernere Tour innerhalb genannter Grenzen zu verlangen.